

7. *ersucht* die Puffertruppe, über den Generalsekretär mindestens einmal pro Monat regelmäßige Berichte vorzulegen, wobei der erste Bericht einen Monat nach der Dislozierung ihrer Truppen vorzulegen ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat Empfehlungen hinsichtlich der Rolle abzugeben, die die Vereinten Nationen bei dem Friedens- und Aussöhnungsprozeß in Guinea-Bissau spielen könnten, namentlich hinsichtlich der baldigen Aufstellung von Regelungen für die Verbindung zwischen den Vereinten Nationen und der Überwachungsgruppe;

9. *wiederholt seinen Appell* an die betroffenen Staaten und Organisationen, humanitäre Soforthilfe für die Vertriebenen und die Flüchtlinge bereitzustellen;

10. *wiederholt seine Aufforderung* an die Staaten, freiwillig finanzielle, technische und logistische Unterstützung bereitzustellen, um der Überwachungsgruppe bei der Wahrnehmung ihrer friedensichernden Rolle in Guinea-Bissau behilflich zu sein;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Treuhandfonds für Guinea-Bissau einzurichten, der durch die Gewährung logistischer Hilfe zur Unterstützung der Puffertruppe der Überwachungsgruppe beitragen würde, und ermutigt die Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Situation in Guinea-Bissau unterrichtet zu halten und ihm spätestens bis zum 17. März 1999 einen Bericht über die Durchführung des Abkommens von Abuja vorzulegen, der auch Aufschluß darüber gibt, wie die Puffertruppe ihr Mandat erfüllt;

13. *beschließt*, die Situation, namentlich auch die Durchführung dieser Resolution, vor Ende März 1999 auf der Grundlage des in Ziffer 12 genannten Berichts des Generalsekretärs zu überprüfen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3958. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## DIE SITUATION IN LIBERIA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1991 verabschiedet.]

### Beschluß

Am 16. November 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>396</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 11. November 1998 betreffend Ihre Ab-

<sup>396</sup> S/1998/1081.

sicht, das Mandat des Unterstützungsbüros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Liberia bis Ende Dezember 1999 zu verlängern<sup>397</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

<sup>397</sup> S/1998/1080.

---

## WAHRUNG VON FRIEDEN UND SICHERHEIT UND FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN DER KONFLIKTFOLGEZEIT

### Beschlüsse

Auf seiner 3954. Sitzung am 16. Dezember 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Argentinens, Australiens, Bangladeschs, Bosnien und Herzegowinas, Indiens, Indonesiens, Jamaikas, Kanadas, Kroatiens, Malaysias, der Mongolei, Mosambiks, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, der Republik Korea, der Slowakei, Sudans, Tunesiens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Wahrung von Frieden und Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit" teilzunehmen.

Der Rat nahm die 3954. Sitzung am 23. Dezember 1998 wieder auf.

Auf seiner 3961. Sitzung am 29. Dezember 1998 behandelte der Rat den Punkt "Wahrung von Frieden und Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>398</sup>:

<sup>398</sup> S/PRST/1998/38.

"Der Sicherheitsrat verweist auf die auf seiner 3954. Sitzung am 16. und 23. Dezember 1998 abgehaltene öffentliche Aussprache über die Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit<sup>399</sup>. Er verweist außerdem auf den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über 'Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika', der der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat vorgelegt wurde<sup>400</sup>, sowie auf den der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 27. August 1998 über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>401</sup>. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Rolle des Rates in der Zeit nach Konflikten, insbesondere wenn es darum geht, einen reibungslosen Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sicherzustellen. Der Rat verweist ferner auf die Erklärung seines Präsidenten vom 30. April 1993<sup>402</sup> über den Bericht des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden'<sup>403</sup>, in dem auch das Thema der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit behandelt wird.

Der Rat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er unterstreicht die Notwendigkeit, das Wiederaufleben beziehungsweise die Verschärfung von Konflikten zu verhindern. Der Rat erkennt an, wie wichtig die Bemühungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sind, die die Vereinten Nationen zu diesem Zweck in allen Weltregionen und unter angemessener Beteiligung aller Organe der Vereinten Nationen unternehmen. Er begrüßt insbesondere die Rolle, die der Generalsekretär auf diesem Gebiet wahrnimmt. Der Rat erkennt an, daß der Zeitpunkt gekommen ist, um nach weiteren Mitteln und Wegen zu suchen, mit denen Konflikte auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen und der allgemein anerkannten Grundsätze der Friedenssicherung verhütet und beigelegt werden können, wobei die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit ein wichtiger Bestandteil sein würde.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 24. September 1998<sup>404</sup>, in der er bekräftigt hat, daß das Streben nach Frieden in Afrika einen umfassenden, abgestimmten und entschlossenen Ansatz erfordert, der die Beseitigung der Armut, die Förderung der

Demokratie, der nachhaltigen Entwicklung und der Achtung vor den Menschenrechten ebenso umfaßt wie die Konfliktverhütung und -beilegung, einschließlich der Friedenssicherung, sowie die humanitäre Hilfe. Der Rat unterstreicht, daß die Bemühungen um eine dauerhafte Lösung von Konflikten anhaltenden politischen Willen und einen langfristigen Ansatz im Entscheidungsfindungsprozeß der Vereinten Nationen, namentlich des Rates selbst, erfordern. Er bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung friedenskonsolidierender Maßnahmen sowie die Notwendigkeit, daß die Staaten ihren Verpflichtungen gemäß der Charta und den Grundsätzen des Völkerrechts nachkommen.

Der Rat unterstreicht, daß die wirtschaftliche Normalisierung und der Wiederaufbau oft die wichtigsten Aufgaben für Gesellschaften darstellen, die einen Konflikt überstanden haben, und daß in solchen Fällen eine maßgebliche internationale Unterstützung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unerlässlich ist. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat nach Artikel 65 der Charta dem Sicherheitsrat Auskünfte erteilen und ihn auf dessen Ersuchen unterstützen kann.

Im Bewußtsein dessen, daß der Generalsekretär der Frage der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit besondere Bedeutung beimißt, insbesondere im Zusammenhang mit der Reform der Vereinten Nationen, ermutigt der Rat den Generalsekretär, die Möglichkeit zu untersuchen, im Rahmen der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen um eine dauerhafte friedliche Lösung von Konflikten Strukturen für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu schaffen, namentlich mit dem Ziel, einen reibungslosen Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung und zu einem dauerhaften Frieden zu gewährleisten.

Der Rat erkennt an, daß es nützlich ist, in die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls Elemente der Friedenskonsolidierung aufzunehmen. Er stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß die entsprechenden Elemente der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit ausdrücklich und klar festgelegt werden sollten und in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze eingegliedert werden könnten. Er stellt fest, daß die Friedenssicherungseinsätze militärische, polizeiliche, humanitäre und andere zivile Anteile umfassen können. Er ersucht den Generalsekretär, dem Rat nach Bedarf diesbezügliche Empfehlungen abzugeben.

Der Rat ersucht den Generalsekretär außerdem, den jeweils zuständigen Organen der Vereinten Nationen Empfehlungen betreffend den Übergang zur Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit abzugeben, wenn er den endgültigen Abbau eines Friedenssicherungseinsatzes empfiehlt.

<sup>399</sup> Siehe S/PV.3954 und Wiederaufnahme. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year*, 3954. Sitzung.

<sup>400</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

<sup>401</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/53/1)*.

<sup>402</sup> S/25696; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1993*.

<sup>403</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/24111.

<sup>404</sup> S/PRST/1998/29.

Der Rat ist sich dessen bewußt, daß die Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die unmittelbar zuständigen Organe auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, gemäß ihren jeweiligen Aufgaben eng zusammenarbeiten und in einem ständigen Dialog stehen müssen, und bekundet seine Bereitschaft zu prüfen, wie diese Zusammenarbeit verbessert werden kann. Er betont außerdem die Notwendigkeit, den Informationsaustausch zwischen allen maßgeblichen Akteuren auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, namentlich den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen, den inter-

nationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und subregionalen Organisationen, den truppenstellenden Staaten und den Gebern, zu verbessern. In diesem Zusammenhang nimmt er mit Genugtuung Kenntnis von den Plänen des Generalsekretärs für die Ausarbeitung strategischer Rahmenkonzepte zur Verbesserung der Kohärenz und der Wirksamkeit des gesamten Spektrums der Aktivitäten der Vereinten Nationen in Staaten, die sich in einer Krise befinden oder eine Krise überstanden haben.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."